

Reglement Emser Weihnachtsmarkt 2026

1. Marktgebiet / Zufahrt

Das Marktgebiet umfasst folgende Gassen und Plätze:

Plaz, Gassa'Arsa, Via Baselga, Alter Feuerwehrplatz, Schulhausplatz Tircal

Für den Bezug und das Abräumen der Stände ist die Zufahrt in die Gassen erlaubt. Die Fahrzeuge müssen nach dem Ausladen umgehend weggebracht werden. Das Parkieren auf dem Marktgebiet ist untersagt und wird von der Polizei geahndet. Parkplätze stehen vor dem Gemeindehaus zur Verfügung.

2. Betriebszeiten

Aufbau 12:00 bis 14:00 Uhr

Marktbeginn 14:00 Uhr

Markttende 20:00 Uhr

Abbau 20:00 bis 21:00 Uhr

Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Stände während den gesamten Marktzeiten besetzt zu haben. Der Veranstalter akzeptiert kein verfrühtes Abräumen der Stände.

3. Anmeldung / Kosten

Die Anmeldungen sind termingerecht einzureichen. Verspätete Anmeldungen oder bei ausgebuchtem Markt kommen die Interessenten auf eine Warteliste. Sobald ein Stand frei werden sollte, werden die Interessenten auf der Warteliste, aufgrund des Einganges der Anmeldung informiert.

Die Kosten für den Markt werden während des Marktes eingezogen.

Ebenso kann der Veranstalter über Standplätze, die bis zu Marktbeginn noch nicht bezogen sind verfügen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird die Miete nachträglich in Rechnung gestellt.

4. Teilnahmeberechtigung

Die Teilnehmerzahl ist beschränkt, aufgrund der zur Verfügung stehenden Marktstände. Für den Markt zugelassen sind in erster Linie Aussteller aus Domat/Ems und Umgebung. Aussteller die bereits mehrere Male am Markt teilgenommen haben, haben Vorrang.

Es ist nicht erlaubt für politische, religiöse oder ähnliche Ideen zu werben, Unterschriften zu sammeln oder Broschüren abzugeben. Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter endgültig.

5. Einteilung

Über die Platzzuteilung entscheidet der Veranstalter. Teilnehmer, die sich nicht an die angeordnete Einteilung halten, werden vom Platz gewiesen. Daraus entstehende Verdiensteinbussen können nicht geltend gemacht werden. Standortwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt – dahingehende Garantien werden nicht abgegeben. Es besteht kein Anspruch darauf, denselben Platz wie im Vorjahr zu erhalten.

Aus Sicherheitsgründen (Auflagen der Polizei, Feuerwehr etc.) kann es vorkommen, dass Standplätze nicht mehr zur Verfügung stehen. Ein Ersatz gleich neben dem ursprünglichen Standplatz kann nicht garantiert werden.

Für alle privaten Grundstücke hat der Teilnehmende direkt mit dem Besitzer die notwendigen Abklärungen zu treffen.

6. Strom

Der Veranstalter stellt den Marktteilnehmern Strom zur Beleuchtung des Standes zur Verfügung. Damit die Stromversorgung nicht überlastet wird, gelten folgende Voraussetzungen:

- Jeder Marktteilnehmer ist für die Feinverteilung selbst verantwortlich.
- Verboten ist das Anschliessen von Heizöfen, Heizstrahler, Musikanlagen o.Ä.
- Der Bedarf muss bei der Anmeldung gemeldet werden und ist verbindlich.

7. Ausstellungsgut

Das Ausstellungsgut soll Artikel umfassen, die für einen Weihnachtsmarkt angebracht erscheinen (Handwerk, Gebäck, Glühwein, Holzspielsachen, Weihnachtspapier, Kerzen, usw.).

8. Standgestaltung

Die Marktstände werden durch den Veranstalter gestellt. Jeder Marktstand hat ein Dach. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand weihnachtlich zu dekorieren. Es dürfen keine Nägel und Heftklammern eingeschlagen werden. Auf dem Sentupadaplatz hat es Tannenreissig um die Stände zu dekorieren, es hat so lange es hat.

Es darf kein Abfall am Standplatz zurückgelassen werden. Beistelltische o.Ä. dürfen nur in Absprache mit dem Veranstalter aufgestellt werden.

9. Verpflegungsstände

Für Stände, welche Lebensmittel oder Getränke zum sofortigen Konsum abgeben, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Auskünfte kann das kantonale Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit geben. Allfällige Verfehlungen welche durch das kantonale Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit geandet werden, müssen von den Standbetreiber selber beglichen werden.

Eine Festwirtschaftsbewilligung wird vom Veranstalter pauschal für alle betroffenen Teilnehmer eingeholt. Es ist Sache der Teilnehmer, sich beim Veranstalter dafür anzumelden.

Werden gebrannte Wasser verkauft, ist vom Teilnehmer selber eine Bewilligung vom kantonalen Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit zu beantragen.

Ist bei Marktbeginn keine entsprechende Bewilligung vorhanden, dürfen die betroffenen Artikel nicht zum Kauf angeboten werden.

Jeder Teilnehmer der Speisen und/oder Getränke verkauft, ist verpflichtet am Stand einen Abfallbehälter anzubringen.

Es werden keine Anschlüsse ans Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt. Wer Wasser benötigt, muss dieses selber mitbringen/organisieren.

Bestandteil dieses Reglement bildet das Merkblatt „Gelegenheitswirtschaften“

10. Versicherung

Versicherungen sind Sache der Teilnehmer. Die Teilnehmer haften für allfällige Schäden am gemieteten Stand.

11. Auflagen

Weisungen und Bekanntmachungen auf allen Korrespondenzen bilden zusammen mit diesem Reglement festen Bestandteil der Bewilligung zur Teilnahme am Weihnachtsmarkt.

12. Umwelt/ Sicherheit

Die Mitwirkenden verpflichten sich für die Sauberhaltung der von ihnen benützten Grundflächen.

Für die Abfallentsorgung wird vom OK eine Mulde gestellt. Kehricht muss in verschlossenen Säcken oder zugeklebte Schachteln entsorgt werden. Es darf ausschliesslich nur Abfall von Festbetreibern entsorgt werden!!!

Dekorationen müssen aus schwerbrennbarem Material bestehen, welches im Brandfall nicht tropft und keine giftigen Gase entwickelt.

Die Zugänge zu den Häusern dürfen auf keinen Fall versperrt sein.

Bestandteil dieses Reglements bildet das Merkblatt „Sichere Verwendung von Flüssiggas“
Für die Sicherheit und die nötigen Kontrollkleber der gasbetriebenen Geräte (Grill etc.) sind die Standbetreiber selber verantwortlich

13. Ausschluss

Standbetreiber, welche sich ungebührlich benehmen, den Anordnungen des Platzchefs oder der Marktpolizei nicht Folge leisten, vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen oder die gesetzlichen Vorschriften nicht einhalten, können mit sofortiger Wirkung vom Weihnachtsmarkt ausgeschlossen werden, ohne Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Gebühren.

14. Besondere Umstände

Der Veranstalter behält sich vor den Weihnachtsmarkt auch kurzfristig abzusagen, aufgrund von

- Pandemien, Unwettern, Höherer Gewalt
- einem von Bund, Kanton oder Stadt angeordneten Verbot.

Für daraus entstehende Schäden und Ausfällen kommt der Veranstalter nicht auf. Der Marktfahrende hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Ausfällen und Gebühren.

15. Schlussbestimmungen

Die Entscheide des Veranstalters sind endgültig.

Domat/Ems, im August 2026

Emser Weihnachtsmarkt